

Mandanteninformation Gesundheitsrecht September 2012

Erste uneingeschränkt positive Eilentscheidung des SG München:

KV ist auch ohne zusätzliche Bankbürgschaft ohne Zeitgrenze zur Weiterzahlung von monatlichen Honorarabschlägen an MVZ verpflichtet



1. Ausgangssituation

Am 26.11.2011 änderte die Vertreterversammlung der KVB durch Beschluss ihre Abrechnungsbestimmungen im Hinblick auf solche MVZ, die in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1a S. 2 (neu) der Abrechnungsbestimmungen leistet die KVB nur dann monatliche Abschlagszahlungen, wenn das MVZ zur Sicherung von Forderungen der KVB und der Krankenkassen aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit eine **selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank**, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist, in Höhe von fünf Abschlagszahlungen beigebracht hat.

Daraufhin erhielten im April 2012 alle MVZ, die dieser Regelung unterfielen, von der KVB die Aufforderung, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in bestimmter Höhe vorzulegen. Sofern bis zum 30.06.2012 keine Bankbürgschaft vorgelegt werde, würden die monatlichen Abschlagszahlungen ab dem 3. Quartal 2012 gekürzt oder komplett gestrichen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht.

Nachdem das antragstellende MVZ, dessen einzige Gesellschafterin eine Klinik GmbH ist, vergeblich auf die bereits vorliegende Bürgschaftserklärung der Gesellschafterin hingewiesen hatte, legte es gegen das Schreiben vom April 2012 Widerspruch ein. Hierauf reagierte die KVB nicht.

Daraufhin beantragte das MVZ einstweiligen Rechtsschutz zum Sozialgericht und beantragte, die aufschie-

bende Wirkung des Widerspruchs festzustellen und hilfsweise, eine Regelungsanordnung zu erlassen.

2. Entscheidung des SG München vom 11.09.2012

Das Sozialgericht München stellte die aufschiebende Wirkung des eingelegten Widerspruchs analog § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG fest.

Bei dem Schreiben der Antragsgegnerin vom April 2012 handelte sich nach Auffassung des Sozialgerichts um einen Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch statthaft sei. Dieser habe aufschiebende Wirkung.

Nach Auffassung des Sozialgerichts München hat die Feststellung der aufschiebenden Wirkung zur Folge, **dass die Abschlagszahlungen ab dem 3. Quartal 2012 weiter gezahlt werden müssen**. Die aufschiebende Wirkung beschränkte sich nicht nur auf die Verpflichtung zur Beibringung der Bankbürgschaft sondern darüber hinaus auch auf die Rechtsfolge (hier: Einstellung der Abschlagszahlungen bei Nichtbeibringung der Bankbürgschaft). Mit der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sei das Hindernis für die Weiterleistung von Abschlagszahlungen – das Fehlen der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft – beseitigt, so dass davon auszugehen sei, dass die Antragsgegnerin die Abschlagszahlungen in der angekündigten Höhe ab dem 3. Quartal 2012 weiterbezahlt.

3. Bewertung und Ausblick

Im Gegensatz zu anderen bereits vorliegenden Eilentscheidungen des SG München, in denen die Eilanträge der MVZ entweder zurückgewiesen oder nur auf wenige Monate befristet stattgegeben wurde, **liegt damit die erste Entscheidung vor, die dem MVZ zunächst bis**

zur bestandskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die monatlichen Abschlagszahlungen ohne zeitliche Grenze sichert.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht möglich.

Wir werden weiter berichten.

Ansprechpartner:

Petra Maier
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-124
E-Mail: maier@seufert-law.de

Dr. Anke Hübner
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-142
E-Mail: huebner@seufert-law.de